



# SATZUNG

## Pool Billard Sport Gemeinschaft Wolfsburg 1986/89 e.V.

### § 1 Name und Sitz

---

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und führt den Namen

"Pool Billard Sport Gemeinschaft Wolfsburg 1986/89 e.V.".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

---

Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die aktive Teilnahme der Sportlerinnen und Sportlern am Spielbetrieb des Billard Landesverband Niedersachsen und der Deutschen Billard Union, der Bereitstellung einer Spielstätte für die Mitglieder und sonstigen Billardinteressierten und der Unterhaltung einer Jugendabteilung.

Der Verein ist Mitglied  
des "Billard Landesverband Niedersachsen e.V.",  
der "Deutschen Billard Union e.V." und  
des "Landessportbund Niedersachsen e.V.".

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3 Finanzen

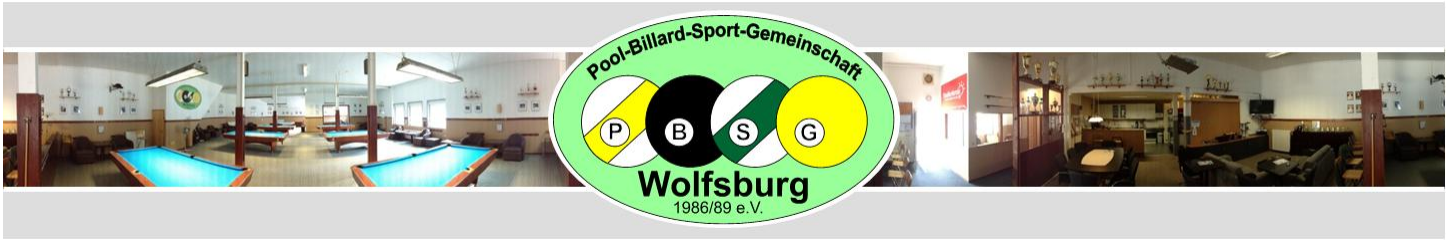
---

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



---

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

---

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr und wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei die ersten 3 Monate als Probezeit gelten.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand, ist die Einspruchsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

---

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod b) Austritt c) Ausschluss

Der Austritt kann nur mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.

Bei einem Ausschluss ist die Einspruchsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

---

#### **§ 7 Beiträge und Kostenpauschalen**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie der Kostenpauschalen beschließt die Jahreshauptversammlung.

---

#### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

Vorstand

Mitgliederversammlung



## **§ 9 Vorstand**

---

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand zählen ferner:

- Sportwart
- Pressewart
- Jugendwart
- Turnierwart
- Beisitzer mit fest definierten Aufgaben

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr bei der Jahreshauptversammlung gewählt.

Personalunion ist zulässig, außer innerhalb des geschäftsführenden Vorstands.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

---

Die in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfindende Jahreshauptversammlung beschließt über die Beiträge und Kostenpauschalen, die Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse oder per Email.

Die Jahreshauptversammlung und die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11 Niederschriften**

---

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.



## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wolfsburg, den 06.03.2016